



Erscheint jeden Freitag.

Alle Postämter und Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Abonnementpreis pr. Quartal 12 1/2 Ngr. = 48 Kr. Rhein. = 66 Nkr. Oesterr. Wäg. pränumerando.

Insertion pr. Zeile 1 Ngr.

Wochenschrift für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Herausgegeben von dem Fortbildungs-Vereine für Buchdrucker und Schriftgießer in Leipzig durch Richard Härtel.

Verbands-Nachrichten.

Bekanntmachung.

Nachdem Hr. Berthold Feistel, in Folge seiner Selbständigmachung außerhalb Berlins, am 8. September d. J. das Amt des Vorsitzenden der ständigen Commission des deutschen Buchdruckerverbandes niedergelegt, sind die betreffenden Geschäfte vom gedachten Tage ab an den Unterzeichneten übergegangen. Zur Ergänzung der ständigen Commission wurde seitens des Berliner Buchdrucker-Gehilfen-Vereins Hr. Oscar Ganguin (Plan-Ufer 5, drei Treppen rechts, bei Hrn. Waser) und seitens der Leipziger Verbandsglieder Hr. F. A. Frauenborn als Ersatzmann gewählt. Ferner ist auf Antrag des Berliner Buchdrucker-Gehilfen-Vereins durch Commission's-Abstimmung vom 22. October zugleich die *Rechnatur* übertragen worden. Ferner ist der Vorstand des Buchdrucker-Gehilfen-Vereins durch den Unterzeichneten (in Folge Befchlusses der Commission vom 26. August) aufgefordert worden, die Wahl einer Berliner Localcommission zu veranlassen, welcher die Aufgabe zufallen würde, alle Maßnahmen zu treffen, welche zur Abhaltung des nächsten Buchdruckertages (October 1868) notwendig sind, wobei sie sich mit dem Unterzeichneten sowohl wie mit dem *Rechnanten* in's Einvernehmen zu setzen hat.

Der Unterzeichnete wird von jetzt ab regelmäßige Berichte über die vorliegenden Fragen bringen, um den Vereinen Veranlassung zu geben, die vorhandenen Vorlagen resp. Anträge durchzuberathen, event. neue Anträge zu stellen. Zu diesem Zwecke stellt derselbe folgende Fragen an die Vereine und Collegentreife zur gefälligen Beantwortung und erucht die betreffenden Vorsitzenden sowohl wie überhaupt alle Collegen, dafür Sorge zu tragen, daß die Antworten baldmöglichst eingeht werden.

1) Welche Buchdrucker-Vereinigungen sind bis jetzt in jedem betr. Bezirke gegründet worden, resp. welche Vereine bestehen überhaupt dafelbst und wie viele Mitglieder zählen dieselben; durch welche Institutionen etc. ist man den „Beschlüssen“ sub b bis jetzt nachgekommen?

2) Welche Ansicht haben die Mitglieder bezüglich der Productivgenossenschafts-Frage geäußert; sind die einzelnen Vereine bereit, eine solche Organisation mit dem Verbandsverbande zu verschmelzen?

3) Welche locale Unterstützungsstellen sind bereit, die volle Freizügigkeit und Gegenseitigkeit einzuführen, oder in welcher dergleichen Klassen ist eine solche Reformation in Aussicht gestellt?

4) Welche Orte sind im Stande, vom 1. Januar 1868 ab die Zahlung des *Vaticums* von der Verbandsmitgliedschaft abhängig zu machen?

5) Sind Schriftgießer bei den einzelnen Vereinen theilhaftig und wie viele?

6) Bestehen irgend welche Beschränkungen hinsichtlich des Vereins- und Coalitionsrechtes, soweit sie auf die Verbandsorganisation von Einfluß sind, in den einzelnen Ländern, und welche?

7) Wie viele Druckorte sind in jedem Bezirke, welche sich bisher am Verbandsverbande nicht theilhaftig haben; wie groß ist die Anzahl der Gehilfen und Lehrlinge dafelbst?

Schließlich eruchen wir um baldige Zusendung von Statuten, Tarifen, Hausordnungen, wie aller solcher Drucksachen, welche auf die Buchdruckerei Bezug haben, so weit dies noch nicht geschehen sein sollte, und bemerken, daß solche Geldsendungen auch an den *Rechnanten*, Hrn. O. Ganguin in Berlin, adressirt werden können.

In der Erwartung, daß jeder ehrliche College dazu beitragen wird, unsere geschaffene Institution nach Kräften zu unterstützen, zeichnet mit collegialischem Grusse
Leipzig, den 28. October 1867.

Richard Härtel.

Rundschau.

Das am 1. Januar 1868 im norddeutschen Bunde in Kraft tretende Freizügigkeits-Gesetz lautet:

„§ 1. Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes 1) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist; 2) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben; 3) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen. In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimat, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert, oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden. Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen, oder wegen fehlender Landes- oder Gemeinbeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.“

§ 2. Wer die aus der Bundesangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Bundesangehörigkeit und, sofern er unselbständig ist, den Nachweis der Genehmigung desjenigen, unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher) Gewalt er steht, zu erbringen.

§ 3. In soweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen werden können, behält es dabei sein Verwenden. Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem andern Bundesstaate von der Landes-Polizeibehörde verweigert werden. Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortsschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.

§ 4. Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weber aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Befugnis der Gemeinden zu beschränken. Die Befugnis vor künftiger Verarmung befreit den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

§ 5. Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungs-Wohnsitz (Heimatsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthaltes verweigert werden.

§ 6. Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder die Fortsetzung des Aufenthaltes verweigert werden darf, die Pflicht zur Uebernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und desselben Bundesstaates freitig, so erfolgt die Entscheidung nach den Landesgesetzen. Die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht etwa die Annahme-Erklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde, oder eine wenigstens einflussreiche vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

§ 7. Sind in den, in § 5 bezeichneten Fällen verschiedene Bundesstaaten theilhaftig, so regelt sich das Ver-

fahren nach dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha den 15. Juli 1851, sowie nach den späteren, zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen. Bis zur Uebernahme seitens des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltsort zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Ein Anspruch auf Ertrag der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Klassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, sofern nicht anderweitige Verabredungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat.

§ 8. Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzuges eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeinde-Einwohnern, zu den Gemeindefasten heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthaltes nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.

§ 9. Was vorstehend von den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmäßig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern anderen gesetzlich anerkannten Verbänden (Armen-Communen) obliegt, auch von diesen, sowie von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutbezirk sich nicht in einem Gemeinbverbande befindet.

§ 10. Die Vorschriften über die Anmeldung von neu Anziehenden bleiben den Landesgesetzen mit der Maßgabe vorbehalten, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechtes (§ 1) geahndet werden darf.

§ 11. Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung, wie sie das gegenwärtige Gesetz gestattet, werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeinbe-Angehörigkeit, das Orts-Bürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen und der Armenpflege, nicht begründet. Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimatsrecht (Gemeinbe-Angehörigkeit, Unterstützungs-Wohnsitz) erworben wird, behält es dabei sein Verwenden.

§ 12. Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Orte ihres bauernden oder vorübergehenden Aufenthaltes in anderen, als durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen, ist unzulässig. Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Fremdenpolizei durch dieses Gesetz nicht berührt.“

In Sachsen hat das Ministerium des Innern die Verpflichtung der unabhängigen Presseorgane zur Aufnahme obrigkeitlicher Bekanntmachungen aufgehoben.

In London hat sich ein Verein gebildet, um Arbeiter in's Parlament zu bringen. Derselbe wirbt zu diesem Zwecke um Geld und angesehene Mitglieder.

In Constanz wurde ein Verein zur bessern Ausbildung der Lehrlinge gegründet.

In Chemnitz hat sich ein neuer Arbeiterverein gebildet, der, nach der „D. Ind.-Ztg.“, namentlich auch die Erhaltung eines guten Einverständnisses zwischen Arbeiter und Arbeitgeber bezweckt.

Die Buchdrucker und Schriftgießer in Petersburg beabsichtigen eine Unterstützungsstelle in Sterbefällen von Ehefrauen zu errichten. Das Statut ist auf 40 Rubel festgesetzt und wird in jedem einzelnen Falle auf die Mitglieder reparirt.

Die Correctoren der Londoner Buchdruckereien haben am 17. September eine Generalversammlung abgehalten, in welcher anerkannt wurde, daß die Lohnsätze

